

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B**      **RICHTLINIE 2000/59/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
**vom 27. November 2000**  
**über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände**  
(ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81)

aufgehoben durch:

	Amtsblatt		
	Nr.	Seite	Datum
Richtlinie (EU) 2019/883 des europäischen parlaments und des rates vom 17. April 2019	L 151	116	7.6.2019

Die letzte konsolidierte Fassung vor Aufhebung ist unter folgendem Link verfügbar:  
<http://data.europa.eu/eli/dir/2000/59/2015-12-09/deu>